

Der Notar

informiert:

Scheidungsvereinbarungen

Scheiden tut weh

Jede dritte Ehe wird geschieden. Eine Scheidung belastet nicht nur persönlich, sie hat auch finanzielle Folgen: Wirtschaftlich sind die Beteiligten danach meist schlechter gestellt als zuvor.

Die Scheidung einer Ehe wird beim Familiengericht beantragt und durch Gerichtsurteil ausgesprochen. Wenn sich Ehepartner scheiden lassen wollen, muss in der Regel jeder von ihnen einen Rechtsanwalt mit der Vertretung vor Gericht beauftragen.

Die schonendste Lösung: die einverständliche Scheidung

Ehepartner können sich beim Notar über die wesentlichen Fragen der Scheidung einigen. Der Notar beurkundet dann eine Scheidungsvereinbarung. Liegt eine solche Vereinbarung vor, spricht das Gericht die Scheidung in einem vereinfachten Verfahren aus. Die einverständliche Scheidung erspart Kosten und verkürzt das Gerichtsverfahren.

Was muss in einer Scheidungsvereinbarung geregelt werden?

Die einverständliche Scheidung ist nur dann zulässig, wenn sich die Eheleute in der notariellen Scheidungsvereinbarung zumindest über folgendes geeinigt haben:

- die gegenseitige Einwilligung in die Scheidung
- das Sorgerecht für gemeinsame minderjährige Kinder
- das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinen Kindern
- die Unterhaltszahlungen für gemeinsame Kinder
- die gegenseitigen Unterhaltsansprüche der Ehepartner
- die künftige Benutzung der ehelichen Wohnung
- die Verteilung des Hausrats.

In der notariellen Urkunde lassen sich noch weitere Fragen regeln, so beispielsweise

- die Vermögensverteilung
- erbrechtliche Fragen
- die Verteilung der künftigen Rentenansprüche (Versorgungsausgleich).

Werden diese Punkte beim Notar einvernehmlich geregelt, ersparen sich die Beteiligten den Streit vor Gericht.

Die Vermögensaufteilung

Für die Aufteilung des Vermögens müssen die Ehegatten zunächst den Wert ihres Besitzes zur Zeit der Eheschließung und den aktuellen Wert feststellen. Dann wird berechnet, um wieviel jeder Ehepartner während der Ehe sein Vermögen vermehrt hat. Wer mehr dazugewonnen hat, muss an

seinen Ehepartner einen entsprechenden Ausgleich zahlen. Ererbtes oder geschenktes Vermögen bleibt davon unberührt, Wertsteigerungen dieses Vermögens fallen jedoch ebenfalls unter die Ausgleichspflicht.

Diese gesetzliche Regelung gilt immer dann, wenn die Ehepartner keine andere Vereinbarung durch Ehevertrag getroffen haben. Die notwendigen Berechnungen können so kompliziert sein, dass Sachverständige gebraucht werden. Deshalb: Wer für die Vermögensverteilung eine einvernehmliche Lösung findet, spart viel Mühe, Zeit und Geld. Das gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten gemeinsam Immobilien erworben haben. Sie sollten in einem solchen Fall beim Notar festlegen, was mit diesen Objekten geschehen soll.

Gemeinsame Schulden müssen bei der Vermögensverteilung ebenfalls berücksichtigt werden. Man kann zum Beispiel vereinbaren, welcher der Ehepartner sie - mit Zustimmung des Gläubigers - künftig allein abbezahlen wird.

Erbrechtliche Fragen

Beim Tod eines Ehepartners ist der andere erb- und pflichtteilsberechtigt, außer wenn ein Scheidungsantrag bereits beim Gericht läuft und die Ehe nach dem Gesetz geschieden werden darf. Durch einen notariellen Verzichtvertrag kann das gegenseitige Erb- und Pflichtteilsrecht allerdings schon vorher ausgeschlossen werden.

Wollen die Ehegatten sicherstellen, dass bestimmte Vermögensgegenstände trotz der Scheidung in der Familie bleiben, müssen sie das gesondert vereinbaren. Auch hier berät der Notar über geeignete Regelungen.

Der Versorgungsausgleich

Nach dem Gesetz werden die Rentenansprüche, die die Ehepartner während der Ehezeit erworben haben, so verteilt, dass jeder gleich viel bekommt. Im Einzelfall können die Eheleute aber auch eine andere Regelung treffen. Zweckmäßig ist das zum Beispiel dann, wenn ein Partner bei der Vermögensverteilung mehr bekommen hat, als ihm nach dem Gesetz zugestanden hätte.

Der Schwächere wird geschützt

Als Amtsperson muss der Notar auf die Interessen beider Ehepartner achten. Er muss überdies darauf sehen, dass kein Ehepartner benachteiligt wird, etwa weil er in finanziellen Dingen unerfahren ist. Seine Aufgabe kann der Notar natürlich nur dann erfüllen, wenn er umfassend über die Verhältnisse der Eheleute informiert ist. Voraussetzung dafür ist ein offenes Gespräch. Die Schweigepflicht des Notars garantiert absolute Vertraulichkeit. Man kann sich also auch in sehr persönlichen Angelegenheiten an ihn wenden.

Das Sorge- und Umgangsrecht und die Verteilung der künftigen Rentenansprüche in der notariellen Urkunde müssen durch das Gericht bestätigt werden. Neben dem Notar stellt also auch der Scheidungsrichter sicher, dass niemand übervorteilt wurde.